

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 102/08 B

L 2 AL 141/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 AL 309/03 (SG Dessau)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2008 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 19. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensfehlers ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) kann der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag stützt, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sinn und Zweck dieser Regelung bestehen darin, die Revisionsinstanz nur zu eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht nicht als erfüllt ansieht. Jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt es deshalb, im Berufungsverfahren gestellte Beweisanträge in der mündlichen Verhandlung oder bei Entscheidung im schriftlichen Verfahren nach Erhalt der Anhörungsmitteilung aufrecht zu erhalten (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 29, 31, jeweils mwN).
- 3 Eine dementsprechende Darlegung ist der Beschwerdebegründung vom 4. August 2008 nicht zu entnehmen. Die Ausführungen des Klägers beschränken sich vielmehr darauf, er habe vorinstanzlich Beweis angeboten durch Vernehmung eines Vertreters des Arbeitgebers, um die entsprechende Richtigkeit der Angaben zur Mitteilung der erfolgten Arbeitsaufnahme bestätigen zu lassen. Einen ordnungsgemäßen Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG vom 19. Juni 2008 aufrechterhalten zu haben, behauptet der Kläger dagegen nicht und kann er angesichts der fehlenden Protokollierung eines solchen Antrags auch nicht behaupten. Die vom Kläger unter Hinweis auf die fehlende Verursachung der Überzahlung angezweifelte Richtigkeit der Entscheidung des LSG ist nicht Gegenstand eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

